

Merkblatt

Hühnereier

Vermarktungsnormen und Kennzeichnungspflichten

Wer Eier gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat diese ab dem 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von 5 – 8 °C zu lagern oder zu befördern.

Eier müssen binnen 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ist auf höchstens 28 Tage nach dem Legen festzusetzen. Wird eine Legeperiode angegeben, so ist bei der Festsetzung der o. g. Fristen der erste Tag dieser Periode zugrunde zu legen.

Die Sortierung von Eiern nach Qualität (Güteklasse A/B) und Gewicht (Gewichtsklassen S/M/L/XL) ist zugelassenen Packstellen vorbehalten.

Unsortierte Eier

Für alle Betriebe, die nicht als Packstelle zugelassen sind gelten die vorliegenden Kennzeichnungsvorschriften für die Vermarktung ihrer Eier von der Erzeugung bis zur Abgabe an den Endverbraucher oder zum Eingang der Eier in einer Packstelle.

1. Direktvermarktung

Die folgenden Kennzeichnungsvorschriften gelten für Erzeuger, die ihre Eier unmittelbar an den Endverbraucher für den Eigenbedarf abgeben:

Verkauf ab **Produktionsstätte** oder **im Verkauf an der Tür im Erzeugungsgebiet***

- unsortiert
- unverpackt (Lose-Verkauf)

Verkauf auf einem **örtlichen öffentlichen Markt im Erzeugungsgebiet***

- unsortiert
- unverpackt (Lose-Verkauf)
- Angabe des Erzeugercodes auf dem Ei erforderlich (Einzeleikennzeichnung)
- Angabe folgender Informationen für den Endverbraucher (deutlich sichtbar / leicht lesbar):
 - Name und Anschrift des Erzeugers
 - Erläuterung des Erzeugercodes
 - Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
 - Haltungsart: Freilandhaltung oder Bodenhaltung
 - Empfehlung an die Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern

Möchten Sie Ihre Eier auf o. g. Wegen außerhalb Ihres Erzeugungsgebietes vermarkten, so müssen Sie sich vorab als Packstelle registrieren lassen.

* Erzeugungsgebiet ist das Gebiet, das im Umkreis von nicht mehr als 100 km vom Ort der Produktionsstätte gelegen ist.

2. Transportverpackung

Werden Eier an eine Packstelle geliefert, ist die Verpackung vom Erzeuger an der Produktionsstätte wie folgt zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Erzeugers
- Erzeugercode
- Zahl und/oder Gewicht der Eier
- Legedatum oder –periode
- Versanddatum

Die o. g. Angaben sind in den Begleitpapieren zu vermerken.

Eier sind sauber, trocken und frei von Fremdgeruch zu halten und wirksam vor Stößen und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Eier dürfen nicht gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.

Die Verwendung von gebrauchten Verpackungen ist nicht zulässig! Es sind neue unbenutzte und unbedruckte Verpackungen zu verwenden.



Landkreis Saalekreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Oberaltenburg 4b
06217 Merseburg
Tel.: 03461 / 40 1771

Der Groß- und Einzelhandel, Großküchen, Bäckereien, Gaststätten und Kindergärten dürfen Eier nur von zugelassenen Packstellen beziehen.

Für die Beantragung eines Erzeugercodes und/oder die Zulassung als Packstelle wenden Sie sich an das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 409
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Frau Dollinger
Tel.: 0345 - 514-2702

Sortierte Eier

Die vorliegenden Kennzeichnungsvorschriften haben von der Sortierung in einer zugelassenen Packstelle bis zur Abgabe an den Endverbraucher Gültigkeit.

Eier der Güteklasse A

1. Einzeleikennzeichnung

Jedes Ei der Güteklasse A ist mit dem Erzeugercode zu kennzeichnen.

2. Verpackung

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A tragen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- Verkehrsbezeichnung
- Name oder Firma und Anschrift des Verpackers oder Verkäufers
- Nummer der Packstelle
- Güteklasse
- Gewichtsklasse oder

Mindestnettogewicht der Eier in Gramm, werden Eier verschiedener Gewichtsklassen in derselben Packung verpackt. Auf der Außenseite der Verpackung wird der Hinweis „**Eier verschiedener Größe**“ oder ein anderer entsprechender Vermerk angebracht.

- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Empfehlung an die Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern
- Haltungsart
- Erläuterung des Erzeugercodes

3. Lose-Verkauf

Werden sortierte Eier lose verkauft, müssen dem Verbraucher folgende Angaben zugänglich sein, die sich normalerweise auf der Packung befinden:

- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Haltungsart
- Erläuterung des Erzeugercodes
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Eier der Güteklasse B

Eier, ausgenommen angeschlagene oder bebrütete Eier, die nicht die Qualitätsmerkmale für Eier der Güteklasse A aufweisen, werden in die Güteklasse B eingestuft.

Eier der Güteklasse B dürfen nur an die Lebensmittelindustrie geliefert werden, die zum Verzehr bestimmte Eiprodukte herstellt.

Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (Gaststättenbetriebe, Kindergärten, Krankenhäuser, Kantinen u. a.).

1. Einzeleikennzeichnung

Jedes Ei der Güteklasse B ist mit dem Erzeugercode und/oder einem Kreis von min. 12 mm Durchmesser um den min. 5 mm hohen Buchstaben „B“ oder einem gut erkennbaren farbigen Punkt von min. 5 mm Durchmesser zu kennzeichnen.

2. Verpackung

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse B tragen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- Nummer der Packstelle
- Güteklasse
- Verpackungsdatum
(Eier werden innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen verpackt.)

In **Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren**, ausgenommen in Papieren der genannten Art des Einzelhandels, sind die Güte- und Gewichtsklassen anzugeben, unter denen die Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind.

Industrieier

Industrieier sind nicht für den Verzehr geeignet und dürfen nur an die **Nichtnahrungsmittel-industrie** abgegeben werden.

1. Verpackung

Industrieier werden in Verpackungen mit einer roten Banderole oder einem roten Etikett vermarktet. Diese Banderolen oder Etiketten enthalten folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, für den die Eier bestimmt sind
- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, der die Eier versandt hat
- die Angabe „Industrieier“ in 2 cm hohen Großbuchstaben und
- die Angabe „ungenießbar“ in min. 8 mm hohen Buchstaben

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 18.01.1995 (BGBl. I S. 46) i.d.g.F.

Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz - LegRegG) vom 12.09.2003 (BGBl. I S. 1894) i.d.g.F.

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) i.d.g.F.

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 163/6) i.d.g.F.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. 299/1) i.d.g.F.

Richtlinie 2000/13/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 109 vom 6.5.2000, S. 29) i.d.g.F.